

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/2/22 2010/06/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Bgld 1997 §21 Abs1 Z3;

VwGG §33 Abs1;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Rechtssatz

Der Bf war bei Einbringung der Beschwerde Eigentümer der dem Baugrundstück unmittelbar benachbarten Grundstücke und als solcher Nachbar im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 3 Bgld. BauG 1997 und Partei des Verfahrens. Er hat auch rechtzeitig im erstinstanzlichen Verfahren Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Mit dem während des anhängigen Beschwerdeverfahrens erfolgten Eigentumsübergang an den benachbarten Grundstücken hat der Bf seine Stellung als Nachbar und Partei im vorliegenden Baubewilligungsverfahren verloren. Der Bf kann daher durch den angefochtenen Bescheid, mit dem die Baubewilligung erteilt wurde, nicht mehr in subjektiven Rechten verletzt sein. Ihm kommt auch keine rechtliches Interesse mehr an einer Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit zu. Der Bf war bei Einbringung der Beschwerde Eigentümer der dem Baugrundstück unmittelbar benachbarten Grundstücke und als solcher Nachbar im Sinne des Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 3, Bgld. BauG 1997 und Partei des Verfahrens. Er hat auch rechtzeitig im erstinstanzlichen Verfahren Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Mit dem während des anhängigen Beschwerdeverfahrens erfolgten Eigentumsübergang an den benachbarten Grundstücken hat der Bf seine Stellung als Nachbar und Partei im vorliegenden Baubewilligungsverfahren verloren. Der Bf kann daher durch den angefochtenen Bescheid, mit dem die Baubewilligung erteilt wurde, nicht mehr in subjektiven Rechten verletzt sein. Ihm kommt auch keine rechtliches Interesse mehr an einer Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit zu.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010060088.X01

Im RIS seit

19.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at